

§ 10 TIEV Übergangs- und Schlussbestimmungen

TIEV - Tabakerzeugnis-Inhaltsstoffe-Erhebungsverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

Bei der Vollziehung dieser Verordnung ist bezüglich einer bestimmten Person die jeweils geschlechtsspezifische Anrede oder Bezeichnung zu verwenden.

In Kraft seit 15.01.2010 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at